

## Die neue Entgeltordnung-VKA – Inhalt, Anwendung und kommunale Gestaltungsmöglichkeiten

### Die neue Entgeltordnung zum TVöD–VKA tritt zum 01.01.2017 in Kraft

In der Tarifrunde 2016 haben sich die kommunalen Arbeitgeber erwartungsgemäß mit den Gewerkschaften auf die neue Entgeltordnung verständigt. Die RENTA CONTROL UNION berichtete über den Verhandlungsstand dieser Entgeltordnung seit über zwei Jahre und bereitete die eigenen Mandanten kontinuierlich auf den Übergang zu den neuen Eingruppierungsvorschriften vor allem praxisnah vor.

Mit dem Tarifvertrag (TVöD–VKA) diskutierten die Tarifvertragsparteien seit dem Jahr 2005 mit z. T. sehr unterschiedlichen Vorstellungen über die Möglichkeiten der Modernisierung des Eingruppierungsrechts für die Beschäftigten in den Kommunen und den kommunalen Betrieben und Einrichtungen. Die dazu geführten Verhandlungen gestalteten sich wegen der unterschiedlichen Vorstellungen zur Modernisierung des Tarifrechts und der unterschiedlichen Interessenwahrnehmung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sehr kompliziert. Es gab insbesondere im Bereich der Verwaltung, des Gesundheitswesens und der Sparkassen sehr unterschiedliche Verhandlungsansätze. Mit den Verhandlungen zur Tarifrunde konnten die wesentlichen Verhandlungshemmnisse ausgeräumt werden, sodass eine grundsätzliche Einigung mit Widerrufsrecht bis zum 31.05.2015 möglich wurde. Es bleibt noch abzuwarten, ob und in welcher Weise die Fertigstellung der sog. durchgeschriebenen Fassung der Entgeltordnung behindert bzw. verzögert wird, weil im Detail noch unterschiedliche Auffassungen fortbestehen. Grundsätzlich hatten sich die Tarifparteien darauf verständigt, diese Fassung bis Ende September 2016 vorzulegen, sodass die notwendigen Durchführungshinweise in den Ländern noch rechtzeitig vor dem 31.12.2016 erstellt werden können.

Die Tarifvertragsparteien haben sich, wie bereits von uns berichtet wurde, auf eine Kompensation der Kosten geeinigt, welche im Rahmen der Entgeltordnung entstehen werden. Hierzu sind in der Tarifrunde 2016 Reduzierungen bei der Jahressonderzahlung und der Sparkassensonderzahlung explizit vereinbart worden.

Die neue Entgeltordnung wurde u. a. deshalb erforderlich, da sich im Verlaufe der Zeit in zahlreichen Berufsbildern erhebliche Veränderungen vollzogen haben, welche durch die Tätigkeitsmerkmale nicht mehr abgebildet wurden. Das führte dazu, dass nicht mehr zeitgemäße Tätigkeitsmerkmale erneuert, geändert oder auch z. T. auch gestrichen werden mussten.

Diese [info@rcu.de](mailto:info@rcu.de) soll Ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Neuerungen und Änderungen geben, welche wie folgt zusammenzufassen waren:

- Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 auch für den Bereich der ehemaligen Angestellten. Diese waren bisher den ehemaligen Arbeitern vorbehalten.
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf grundsätzlich in Entgeltgruppe 5.

- Aufteilung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c.
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit einem Bachelorabschluss und entsprechenden Tätigkeiten in Entgeltgruppe 9b. Ohne HS - Abschluss keine Eingruppierung ab der 9b – außer den Ausnahmen der sonstigen Beschäftigten.
- Gleichstellung der Masterabschlüsse mit den früheren wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen.
- Neue Eingruppierungsmerkmale für die Berufe im Gesundheitswesen mit neuer Entgelttabelle für den Pflegebereich.
- Neue Eingruppierungsmerkmale für die Beschäftigten bei den Sparkassen, im IT-Bereich, und bei den Leitstellen, im kommunalen feuerwehrtechn. Dienst, für Schulhausmeister.
- Anwendung der allgemeinen Eingruppierungsmerkmale auf die Beschäftigten in Büchereien und Archiven sowie im Fremdsprachendienst.
- Abschaffung ausnahmslos aller Bewährungs-, Zeit-, und Tätigkeitsaufstiege.
- Streichung ausnahmslos aller bisherigen Vergütungsgruppenzulagen.

### **Eingruppierungsvorschriften nach den §§ 12, 13 TVöD**

Alle allgemeinen Eingruppierungsvorschriften nach §§ 12, 13 TVöD wurden redaktionell angepasst und entsprechen im Wesentlichen den Regelungen der §§ 22, 23 des BAT. Demnach sind die vom Arbeitgeber übertragenen Tätigkeiten maßgeblich für die Ausführung der Bewertung und nach Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Beschäftigten auch für die Feststellung der Eingruppierung. Dahingehend wird auf den Grundsatz der Tarifautomatik in der neuen Entgeltordnung Bezug genommen.

Soweit in den Eingruppierungsmerkmalen keine abweichenden Zeitanteile benannt werden, kommt es wie bisher auf die zeitlich überwiegend übertragene Tätigkeit an.

Die Bildung von Arbeitsvorgängen steigt in Ihrer Wertigkeit, da für die Eingruppierung die Tätigkeiten und die Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeiten zukünftig präferiert werden.

### **Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale**

Die Struktur der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale stellt sich wie folgt dar:

- Entgeltgruppe 1: bereits im TVöD vereinbart.
- Entgeltgruppen 2 bis 9a: für handwerklich tätige Beschäftigte.
- Entgeltgruppen 2 bis 12: für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen- und Außendienst.
- Entgeltgruppen 13 bis 15: für Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung.
- Für die handwerklich tätigen Beschäftigten sind neue allgemeine Tätigkeitsmerkmale vereinbart. Information auf Nachfrage.

Struktur der allgemeinen Tätigkeits- und Heraushebungsmerkmale im Überblick:

Entgeltgruppen	Tätigkeits- bzw. Heraushebungsmerkmale
Entgeltgruppe - 2	⊙ einfache Tätigkeiten
Entgeltgruppe - 3	Heraushebung: ⊙ eingehende fachliche Einarbeitung
Entgeltgruppe - 4	Heraushebung: ⊙ 1/4 gründliche Fachkenntnisse, ⊙ schwierige Tätigkeiten
Entgeltgruppe - 5	⊙ 3-jährige Ausbildung und entsprechende Tätigkeit, ⊙ gründliche Fachkenntnisse
Entgeltgruppe - 6	Heraushebung: ⊙ gründliche und vielseitige Fachkenntnisse
Entgeltgruppe - 7	Heraushebung: ⊙ 1/5 selbstständige Leistungen
Entgeltgruppe - 8	Heraushebung: ⊙ 1/3 selbstständige Leistungen
Entgeltgruppe - 9a	Heraushebung: ⊙ 1/2 selbstständige Leistungen
Entgeltgruppe - 9b	⊙ HS-Abschluss und entsprechende Tätigkeiten, ⊙ gründliche, umfassende Tätigkeiten und selbstständige Leistungen
Entgeltgruppe - 9c	⊙ besonders verantwortliche Tätigkeit
Entgeltgruppe - 10	Heraushebung: ⊙ 1/3 besondere Schwierigkeit
Entgeltgruppe - 11	Heraushebung: ⊙ besondere Schwierigkeit und Bedeutung
Entgeltgruppe - 12	Heraushebung: ⊙ Maß der damit verbundenen Verantwortung
Entgeltgruppe - 13	⊙ wissenschaftlicher Hochschulabschluss und entsprechende Tätigkeit
Entgeltgruppe - 14	Heraushebung: ⊙ wissenschaftlicher Hochschulabschluss und besondere Schwierigkeit und Bedeutung ⊙ hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
Entgeltgruppe - 15	Heraushebung: ⊙ Maß der damit verbundenen Verantwortung ⊙ mindestens 5 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt

**Eingruppierung als sonstiger Beschäftigter**

Die Eingruppierung als sonstiger Beschäftigter ist weiterhin möglich. Sie erfolgt dann, wenn die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte vor- oder Ausbildung nicht nachgewiesen werden kann. Die Voraussetzung von dann nachzuweisenden gleichwertigen Fachkenntnissen und Erfahrungen ist aber tarifrechtlich eng auszulegen. Mit den Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung haben sich die Tarifvertragsparteien im Gegenzug zu einer stufengleichen Höhergruppierung für die sog. enge Auslegung der Eingruppierung als sonstige Beschäftigte ausgesprochen. Damit sind nur in wenigen Ausnahmefällen Eingruppierungen als sonstige Beschäftigte möglich.

Sonstige Beschäftigte müssen nunmehr aber alle übrigen in den Tätigkeitsmerkmalen genannten Anforderungen erfüllen, d. h. sie müssen kumulativ über die "Fähigkeiten und Erfahrungen" verfügen, die denen der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Beschäftigten entsprechen. Gleichwohl muss die auszuübende "entsprechende Tätigkeit" derartige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordern und damit den Zuschnitt der Tätigkeit der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Beschäftigten haben. Dabei reicht die Begrenzung auf ein engbegrenztes Teilgebiet nicht aus, denn eine entsprechende Verwendungsbreite wird gefordert.

**Fazit:** In der tariflichen Praxis wird es demnach ein besonderer Einzelfall sein, wenn gleichwertige Fachkenntnisse ohne die Absolvierung der jeweiligen Vor- oder Ausbildung für die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 5, 9b und 13 sowie den nachfolgenden Heraushebungsmerkmalen substantiiert nachgewiesen werden können. Bei der Entgeltgruppe 5 verbleibt im handwerklichen Bereich lediglich die Möglichkeit der verwaltungseigenen Prüfung (veP).

### Die speziellen Tätigkeitsmerkmale, die dem allgemeinen Teil der Entgeltordnung zugeordnet sind (Auszug)

➤ Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Der Beginn der Eingruppierung erfolgt bei einer dreijährigen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit in der Entgeltgruppe 6. Bei abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Entgeltgruppe 10.

➤ Meister/Techniker/Ingenieure

Meister und Techniker sind ab der Entgeltgruppe 8 eingruppiert. Die Merkmale für sog. „Nennmeister“ wurden ersatzlos gestrichen. Alle Ingenieure sind von der Entgeltgruppe 10 bis zur Entgeltgruppe 13 einzugruppieren.

### Die speziellen Tätigkeitsmerkmale, die den einzelnen Sparten zugeordnet sind (Auszug)

➤ **Verwaltung**

Schulhausmeister:

Schulhausmeister werden in den Entgeltgruppen 5 bis 8 eingruppiert. Die Eingruppierung in Entgeltgruppe 7 erfordert die erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen. Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 setzt die Übertragung der eigenverantwortlichen Entscheidung über die Verwendung eines kalenderjährlichen Bau- und Bewirtschaftungsbudgets in einer Größenordnung von mindestens 30.000 Euro voraus.

Informationen zu weiteren speziellen Merkmalen - bitte auf Anfrage.

Kommunales Medizinisches Personal, Leitstellen usw.: Informationen bitte auf Nachfrage.

➤ **Krankenhäuser, Sparkassen und Flughäfen u. a. m.**

Informationen bitte auf Nachfrage.

### Die stufengleiche Höhergruppierung (Auszug)

Mit der vereinbarten stufengleichen Höhergruppierung soll zukünftig ausgeschlossen werden, dass Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe einer niedrigeren Stufe als in ihrer Ausgangsentgeltgruppe zugeordnet werden können. Dabei gelten aber eine Reihe von Ausnahmetatbeständen, die es zu beachten gilt. Die wichtigsten Ausnahmetatbestände sind im Folgenden besonders markiert.

Achtung:

Bei Höhergruppierungen, welche im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung vollzogen werden (z. B. bei Anträgen auf Höhergruppierung oder der Neuordnung der E 9) gilt die Regel nicht. Es bleibt in diesen speziellen Fällen bei den bisherigen Höhergruppierungsregelungen.

Achtung:

Mit der Einführung der stufengleichen Höhergruppierung werden die bisherigen Garantiebeträge / Anlage A abgeschafft und für die neue P-Tabelle nicht vereinbart.

Achtung:

Für Beschäftigte in individuellen Endstufen ist eine Sonderregelung vereinbart. Bei der Anlage C (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) bleiben die Garantiebeträge aufgrund der Tabellenstruktur erhalten.

Achtung:

Bei der stufengleichen Höhergruppierung bleibt die Mitnahme der angefangenen bisherigen Stufenlaufzeit in der bisherigen Entgeltgruppe ausgeschlossen. In der höheren Entgeltgruppe beginnt die Stufenlaufzeit daher jeweils neu.

Weitere Informationen und Kenntniserwerb fordern Sie bitte unter:

**seminare@rcu.de**

ab oder fragen diese unter:

**info@rcu.de**

nach. Gern können Sie sich zu den Praxis - Seminaren zur neuen Entgeltordnung unter:

<http://www.kommunalberatung-rcu.de/de/Kommunalberatung-Onlineleistungen.htm>

beim Titel SEMINARE, orientieren und zu einem Seminar rechtzeitig einschreiben.